

Unverletzbarkeit der Wohnung, die persönliche Freiheit o. ä. Der drohende Schaden besteht hier in der Regel in einer Gefahr der Vernichtung menschlichen Lebens, der Schädigung menschlicher Gesundheit oder in einer schweren Beeinträchtigung der Würde des Menschen.

Ein Angehöriger der Feuerwehr stößt einen im Wege stehenden Passanten zur Seite und verletzt ihn, weil er nur dadurch ein Kind vor einem herab stürzenden brennenden Balken retten kann. Ein Streckenarbeiter, der ein Hornsignal überhört hat, kann nur dadurch vermeiden, von den Rädern des plötzlich vor ihm auftauchenden D-Zuges zermalmt zu werden, daß er vom Gleise springt und dadurch einen Arbeitskollegen umreißt und verletzt. Ein Straßenpassant zwingt einen Motorradfahrer, der seiner Pflicht zur Hilfeleistung nach § 119 StGB nicht nachkommen will, unter Androhung von Schlägen, mit ihm zur nächsten Unfallklinik zu fahren und dort Hilfe für einen lebensgefährlich Verunglückten zu holen.

Notstandshandlungen dieser Art liegen nur dann in gesellschaftlichem Interesse, wenn ein Schaden abgewendet wird, der *unverhältnismäßig höher* ist als der durch die Abwehrhandlung entstehende. Anderenfalls ist das Handeln rechtswidrig und zieht in der Regel strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.

5.4.3.3. *Der Notstands exzeß*

Geht der Handelnde über die gesetzlichen Grenzen des Notstandes hinaus, ist sein Handeln nicht mehr gerechtfertigt. Sein Verhalten ist nicht mehr gesellschaftlich nützlich, sondern schädlich und zieht in der Regel strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.

Notstandsexzeß kann wie bei der Notwehr sowohl gegeben sein, wenn die *zeitlichen* Grenzen überschritten werden, als auch dann, wenn die Handlung trotz noch vorhandener Notstandssituation *nicht erforderlich* war bzw. der bewirkte Schaden in keinem *Verhältnis* zur Gefahr stand.

Geht der im Notstand Handelnde vorsätzlich über die Grenzen des Notstandes hinaus, tritt strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Begehens einer vorsätzlichen Straftat ein. Im übrigen sind die Regeln über den Irrtum (§13 StGB) anzuwenden, so daß der Täter wegen eines fahrlässig begangenen Delikts zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn sein Irrtum auf Fahrlässigkeit beruhte und die Handlung — z. B. bei der Körperverletzung — auch als fahrlässig strafbar ist.

Letzteres gilt auch für Fälle des sog. *Putativnotstandes*, wo der Handelnde irrtümlich vom Vorhandensein einer Notstandssituation ausgeht. Wenn z. B. A. eine fremde Wohnungstür einschlägt, weil Rauch aus der Wohnung dringt, auf sein Klopfen niemand öffnet und er annimmt, in der Wohnung sei ein Brand ausgebrochen, während in Wirklichkeit nur ein Topf mit Essen angebrannt ist.

Einen besonderen Fall des Notstandsexzesses regelt § 18 Abs. 2 StGB. Nach dieser Bestimmung ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemindert, wenn der Handelnde unverschuldet durch eine ihm oder einem anderen gegenwärtig drohende, anders nicht zu beseitigende Gefahr für Leben oder Gesundheit in heftige Erregung oder große Verzweiflung versetzt wird und diese Gefahr durch einen